



STADT BAD KISSINGEN

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung
von Abfällen in der Stadt Bad Kissingen
(Abfallwirtschaftssatzung - AbfS)
vom 28. September 2023

Beschluss des Stadtrates: 27. September 2023

Bekanntmachung: 13. Oktober 2023
(KGAMBI. Nr. 21)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Artikel 23 GO und 24 Abs. 1 Nummer 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Kissingen mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken vom 05. Oktober 1994 (Nummer 821-8741.02-2/91) folgende Satzung:

Abschnitt I **Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden. Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (6) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
- (10) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind alle, die im Stadtgebiet ihren Wohnsitz haben bzw. ihren Geschäftssitz haben. Stadtgebiet bedeutet, in der Kernstadt oder in den Stadtteilen, ein Wohnsitz im Landkreis genügt nicht.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Die Stadt berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Sie bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendendiensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlamm und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlamm und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle, nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt, weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus nach Abs. 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 18 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, nach Maßgabe der §§ 10 bis 18, der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Eigentümer von im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang).

Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17, der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Stadtgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Stadt nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Stadt zu den in dieser Satzung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen. Fällt das die Änderung mit sich bringende Ereignis vor den 15. eines Monats, kann die jeweilige Änderung, bei unverzüglicher Mitteilung bereits im Folgemonat berücksichtigt werden. Sofern das Ereignis nach dem 15. eines Monats eintritt, ist es möglich, dass die jeweilige Änderung, bei unverzüglicher Mitteilung, erst im auf den Folgemonat folgenden Monat berücksichtigt werden kann.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebüh-

renberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Stadt bzw. haben ihre Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.
- (4) Bei der Anlieferung von Abfällen im Bringsystem haben die Anlieferer auf Verlangen der städtischen Bediensteten vor Benutzung der Entsorgungseinrichtungen die Berechtigung i.S.d. § 1 Abs. 10 nachzuweisen. Insbesondere können schriftliche Angaben zur Herkunft, Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und zur Person des Anlieferers unter Vorlage von Ausweispapieren gefordert werden. Die Berechtigung zur Entsorgung von Sperrmüll (§ 14 Absatz 4) ist durch eine gesonderte Karte nachzuweisen, die jedem anschlussberechtigten Haushalt jährlich in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug, der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Müllsammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Abfälle, die im Rahmen von Rücknahmesystemen durch diese Dritten selbst über eigene Sammelbehälter eingesammelt werden, gehen in das Eigentum des jeweiligen Leistungsnehmers über.

Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, diese Abfälle zu durchsuchen oder diese ganz oder teilweise zu entfernen.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Bad Kissingen oder ein von ihr beauftragter Dritter ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Die Stadt Bad Kissingen ist für die Wahrung der Vertraulichkeit von über den Abfall entsorgten persönlichen Dokumenten oder Abfall, welcher personenbezogenen Daten enthält, nicht verantwortlich.

Abschnitt II **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die die Stadt in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch die Stadt eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen,
 - b) Weißblech,
 - c) Hohlglas, farblich getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas,
 - d) sperrige pflanzliche Abfälle,
 - e) Elektro- und Elektronikschrott,
 - f) sonstige Stoffe, für die von der Stadt Annahmemöglichkeiten eingerichtet sind,
 2. folgende Abfälle zur Beseitigung
 - a) Restmüll,
 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden

Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nummer 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehene Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den jeweiligen von der Stadt bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nummer 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden von der Stadt bekanntgegeben. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang),
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen,
 - b) Bioabfälle, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt,
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Spermmüll),
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).
- (3) Ein Holsystem besteht zudem für Leichtverpackungen (gelbe Säcke). Hierbei handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Stadt Bad Kissingen. Das System wird von einem Drittanbieter unabhängig von der Stadt Bad Kissingen betrieben. Der Drittanbieter legt die Art und Beschaffenheit der gelben Säcke fest und stellt diese kostenfrei zur Verfügung.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach UA 4 Nr. 1 - 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr

bereitzustellen. Hierbei wird insbesondere auf die Regelung des § 15 Abs. 6 und Abs. 7 verwiesen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.

Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Die zugelassenen Behältnisse dürfen maximal mit den von der Stadt Bad Kissingen festgelegten Mengen (in kg) beladen werden. Diese Maximalmenge ergibt sich aus dem Abfallratgeber der Stadt Bad Kissingen in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit ist bei einer 120 l Tonne ein maximales Höchstgesamtgewicht von 60 kg zulässig.

Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten, Metzgereien und ähnlichen Einrichtungen stellt die Stadt im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. blaue Papiertonne 240 l,
2. blauer Papiercontainer 770 l,
3. blauer Papiercontainer 1.100 l,
4. braune Biotonne 120 l.

- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. schwarze Müllnormtonne mit 60 l Füllraum,
2. schwarze Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
3. schwarze Müllnormtonne mit 120 l Füllraum,
4. schwarzer Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
5. rote Restmüllsäcke der Stadt Bad Kissingen mit 60 l Füllraum.

Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Mengen bis zu 2 cbm wird von der Stadt oder deren Beauftragten zweimal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Stadt bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von dieser Abfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (maximal 2 m) oder ihres Gewichts (maximal 50 kg) nicht verladen werden können.
Überschreitet die Menge des angefallenen Sperrmülls 4 cbm pro Jahr, erfolgt die Entsorgung gegen Gebühr aufgrund einer besonderen Vereinbarung. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

- (5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
 Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechlich Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 vorhanden sein; Absatz 3 bleibt unberührt.
 Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 und, sofern keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt, eine Biotonne vorhanden sein.
 Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von 30 Litern/Woche zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung der für das Grundstück erforderlichen Mindestbehältniskapazität um maximal 10 l kann auf das nächstkleinere Restmüllbehältnis abgerundet werden.
 Auf schriftlichen Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen bei der Stadt Bad Kissingen oder einem von ihr beauftragten Dritten, können für benachbarte Grundstücke eine gemeinsame 60 l Restmülltonne und gegebenenfalls eine gemeinsame Biotonne zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Als benachbart gelten dabei in der Regel nur Grundstücke mit einer gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze. Die Stadt kann größere oder zusätzliche Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 - 5 festlegen, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen 3,0 l pro Beschäftigten.

Zusätzlich:

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe,
Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l pro Bett/Platz, |
| b) | Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l pro Beschäftigten, |
| c) | Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel
und Arztpraxen | 2,5 l pro Beschäftigten, |
| d) | Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und
ähnliche Einrichtungen | 1,0 l pro Schüler/Kind. |

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt die Zuschläge nach a) bis d) verringern.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 2 festlegen.
Auf schriftlichen Antrag wird pro Restmüllnormtonne gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 3 eine Biotonne zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Behältnisse für Bioabfall entspricht der Anzahl der Restmüllbehältnisse, wie sie sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 ff. für das anschlusspflichtige Grundstück ergeben. Bei Restmüllcontainern kann analog dem Fassungsvermögen eine entsprechende Anzahl der Behältnisse für Bioabfall zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die nach § 14 Abs. 1 UA 4 Nr. 1 - 4 und die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Behältnisse, bei Einhaltung der Frist nach § 7 Absatz 1, bis zum Ende des Antragsmonats, in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden von der Stadt bereitgestellt. Die Anschlusspflichtigen haben die von der Stadt bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Dies gilt nicht für Abfallsäcke. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Reparaturen dürfen nur durch die Stadt vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (5) Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.
Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

- (6) Papiertonnen und Papiercontainer sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen rechtzeitig am Leerungstag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (7) Abfallbehältnisse für Bio- und Restmüll werden vom städtischen Personal von ihrem Standort geholt und wieder dorthin zurückgebracht. Bio- und Restmüllbehältnisse sind so aufzustellen, dass sie von der öffentlichen Straße aus leicht und auf kürzestem Wege zu erreichen sind. Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand (dies betrifft unter anderem die Räum- und Streupflicht) befinden, frei von Hindernissen und Treppen und ausreichend beleuchtet sein. Treppe i.S.d. Satzung bedeutet, dass mehr als zwei Stufen vorhanden sind. Bei Tor- und Türanlagen muss der Abstand zwischen geöffneter Türe und Stufe mindestens einen Meter betragen. Die Transportwege müssen ausreichend breit (mind. 1 Meter) und befestigt sein und dürfen eine Länge von 15 Metern nicht überschreiten. Der Standort kann von der Stadt bestimmt werden.

§ 16 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

§ 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Bioabfälle und Restmüll werden in der Regel jeweils 14-tägig; Papier, Pappe und Kartonen werden alle 4 Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen der Stadt vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den von der Stadt dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Die Stadt macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt.

In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Die Stadt kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (2) Darüber hinaus kann die Stadt zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 19 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 1 BayAbfG in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in den § 12 oder § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG, und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 26. November 2014 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 28. September 2023
Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu der Abfallwirtschaftssatzung

Trennliste

Folgende Abfälle sind über die Biomülltonne zu entsorgen:

- Obst- und Gemüsereste, Obstkerne,
- Schalen von Südfrüchten,
- Kaffeesatz und -filter,
- Eierschalen, Nussschalen,
- Topfpflanzen, Schnittblumen,
- Speise- und Lebensmittelreste pflanzlicher Herkunft,
- Küchenkrepp, Papierservietten (Kleinmengen),
- Garten- und Grünabfälle,
- Gras- und Heckenschnitt, Laub,
- Unkraut, Pflanzenreste, Fallobst,
- Sägemehl (unbehandelt),
- Holzwolle (unbehandelt).

Folgende Abfälle dürfen **nicht** über die Biomülltonne entsorgt werden:

- Speise- und Lebensmittelreste tierischer Herkunft (insb. Schlachtabfälle),
- Kunststoffverpackungen, Plastiktüten,
- kompostierbare Kunststofftüten (Biotüten),
- kompostierbare Verpackungen,
- Zeitschriften, Prospekte,
- Milch- und Safttüten,
- Flüssigkeiten,
- Erdaushub,
- Holz- und Kohlenasche, Grillkohle,
- Kleinstreu und Mist,
- Tierkadaver,
- Papiertaschentücher, Windeln,
- Fäkalien,
- Haare,
- Staubsaugerbeutel,
- Kehricht, Zigarettenkippen,
- Tapetenreste, Textilien,
- sonstiger Restmüll,
- Problemabfälle.